

SATZUNG DES JAGDSCHUTZVEREINS RODING E.V. im Landesjagdverband Bayern

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtstand

- 1. Der Verein führt den Namen Jagdschutzverein Roding e.V. im Landesjagdverband Bayern.**
- 2. Der Sitz des Vereins ist Roding.**
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- 4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Roding.**
- 5. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.**

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die anerkannten Grundsätze waidgerechter Jagdausübung unter den Jägern im Einzugsbereich des Vereins zu pflegen, Wildhege und Naturpflege, sowie das Verständnis für die Jagd als Kulturgut unseres Volkes unter Berücksichtigung der Wildhege und der Naturpflege in der Bevölkerung zu fördern. Zweck des Vereins ist auch die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes.
2. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
 - a) den Schutz und die Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt im Rahmen des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Tierschutzes;
 - b) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens als Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes, insbesondere auch der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;
 - c) den Zusammenschluss aller Jäger im Bereich des Vereins mit dem Ziel, die Interessen im Rahmen des Satzungszweckes zu fördern;
3. Der Verein wirkt bei der räumlichen Abgrenzung der Hegegemeinschaften mit und organisiert und betreut die Hegegemeinschaften. Außerdem führt er im Auftrag der Jagdbehörden die alljährlichen Hegeschauen durch, hält je nach Bedarf Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Ausbildungskurse für die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger ab.
4. Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V. Die Satzung und die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V., sowie die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern e.V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, sowie sie den Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat.

6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheins, jeder Jagdscheinfähige und jede andere Person werden die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
3. Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu.
4. Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (§ 4).
5. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat. Ehrenmitglieder haben nur beratende Funktion.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Entziehung des Jagdscheines;
 - c) durch Austritt;
 - d) durch Ausschluss;
 - e) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes (§ 5 Abs. 4 BJV-Satzung);
2. Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod
3. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen
4. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere wenn ein

Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nicht nachkommt.

5. Der Ausschluss, bzw. die Suspendierung erfolgt durch den Vorstand.
Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Ausschluss kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren.
2. die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen.
3. die Belange des Vereins, des Landesjagdverbandes Bayern e.V. und des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. zu fördern.
4. Die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten. Die Beiträge sind Bringschulden. Der Mitgliedsbeitrag soll auf ein vom Verein errichtetes Bankkonto einbezahlt werden. Rückständige Beiträge werden nach zweimaliger Mahnung kostenpflichtig eingezogen. Der Verein erhält für den Jahresbeitrag eine Einzugsermächtigung, welche ihn berechtigt, den Jahresbeitrag vom Bankkonto des Mitgliedes abbuchen zu lassen. Hierfür braucht lediglich die Satzung des Vereins dem jeweiligen Bankinstitut vorgelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung;
 - c) der Beirat;

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden;
 - b) 2. Vorsitzenden;

- c) zwei weiteren Stellvertretern;
- d) 1. Schriftführer;
- e) 2. Schatzmeister;
- f) Justitiar;

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der 1., 2. und die beiden weiteren Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, repräsentieren und leiten diesen, wobei jeder von ihnen Alleinvertretungsberechtigt ist und im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden und die beiden weiteren Stellvertreter gemeinsam den 2. Vorsitzenden nur vertreten sollen, wenn diese verhindert sind. Der Schriftführer erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten, führt die Mitgliederverzeichnisse und erstellt die Versammlungsprotokolle. Dem Schatzmeister obliegt die Abwicklung aller Kassengeschäfte die Rechnungslegung und die Aufstellung des Haushaltsplanes. Dem Justitiar obliegt die Erledigung aller rechtlichen Angelegenheiten des Vereins.

- 2. Gemäß Jahreshauptversammlung vom 26.11.93, Beschlussanpassung an die Satzung des BJV beträgt die Amtsdauer der Gesamtvorstandschafft vier Jahre. Er bleibt jedoch mindestens bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 3. Rechtsgeschäfte der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder mit einem Geschäftswert von mehr als 1000 Euro (bisher 100 DM) bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes (§ 7 Abs. 1. Buchstabe a – f) durch Mehrheitsbeschluss. Dies gilt nicht für die Beschaffung von Munition und Tontauben für den vereinseigenen Schießstand. Der Verein ist ohne weiteren Beschluss berechtigt, die notwendigen Aufwendungen der Hegegemeinschaften zu übernehmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung mit folgenden Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - b) Wahl des Gesamtvorstandes (bei Ablauf der Amtszeit oder vorzeitiger Amtsniederlegung);
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden;
 - f) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- 2. Der Vorstand kann von sich aus, er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, schriftlich verlangt.
- 3. Alle Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischen Weg (E-Mail) bekannt zu geben. Der Landesjagdverband ist an der Versammlung durch einen oder mehrere Vertreter berechtigt.
- 4. Den Vorsitz der Versammlung führt der 1., 2. Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter, bei deren Verhinderung das nächste anwesende Vorstandsmitglied.

5. Zur Prüfung der Rechnungslegung wird aus der Versammlung durch Zuruf ein aus drei Personen bestehender Ausschuss gebildet; es dürfen ihm keine Vorstandsmitglieder angehören.

Ein Angehöriger dieses Ausschusses übernimmt gleichzeitig die Vorprüfung der Rechnungslegung für die nächste Mitgliederversammlung. Der Zeitpunkt hierfür ist rechtzeitig bekannt zu geben.

Für die Durchführung der Wahl ist aus der Versammlung durch Zuruf ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bilden.

6. Die Wahlen sind nach demokratischen Grundsätzen durchzuführen.
Wahlberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.
Der Versammlung unentschuldigt ferngebliebene Mitglieder können nicht gewählt werden.
7. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Zu einem Beschluss über die Satzung ist jedoch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
8. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

§ 9 Beirat

1. Dem Beirat gehören an:
 - a) die Hegegemeinschaftsleiter;
 - b) der Bläserkorpsleiter;
 - c) der Referent für das ;Hundewesen
 - d) der Schießleiter;
 - e) sonstige Referenten;
2. Der Beirat hat beratende Funktionen; er kann vom Vorstand zur Vorstandssitzung zugezogen werden.

§ 10 Vereinsvermögen

1. Spenden und sonstige Zuwendungen müssen dem Vereinsvermögen zugeführt werden; über weitere Verwendungen entscheidet der Gesamtvorstand im Sinne des § 6 Abs. 1 Buchstabe a-e.
2. Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen, insbesondere nicht auf geleistete Einlagen, Beiträge oder Spenden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins, die nur in einer Mitgliederversammlung von 4/5

aller erschienenen Mitglieder und nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes zu beschließen ist, wird das Vereinsvermögen durch Liquidatoren verwaltet.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes im Sinne des § 2 der Satzung dürfen die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst mit Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der erste, der zweite Vorstand und die beiden weiteren Stellvertreter sind die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Bildet sich innerhalb von 5 Jahren, vom Zeitpunkt der Auflösung an gerechnet, eine neue Jägervereinigung auf dem Gebiet im Sinne des § 2 der Satzung, bei mehreren die mit dem Größten Mitgliederbestand zum Zeitpunkt der Gründung, die nach ihrer Satzung und nach Ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 2 der Satzung entspricht, so hat diese Anspruch auf Übertragung des Vereinsvermögens durch den Anfallberechtigten Landesjagdverband. Gleiches gilt bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage der ordentlichen Beschlussfassung in Kraft.
Alle entgegenstehenden Beschlüsse haben ab diesem Tage keine Gültigkeit.
2. Eine Ausfertigung dieser Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.
3. Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 18. April 1970 verkündet und beschlossen. Am 25. Juni 1976, 30. April 1986, 26. Nov. 1993, und 23. Sept. 2003 mit Beschluss bei der Jahreshauptversammlung und am 12. Oktober 2012 bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Beschluss der Mitglieder geändert.